

PEN GmbH
Rottmannstrasse 2-4, 69121 Heidelberg
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 336358
Geschäftsführerin: Petra Neureither

SNP Schneider-Neureither & Partner SE
Speyerer Str. 4
69115 Heidelberg

Per Telefax: +49 (0) 6221 6425-20 und
E-Mail: investor.relations@snpgroup.com

2. Juni 2021

Gegenanträge zur Hauptversammlung am 17. Juni 2021 sowie vorsorglich Einwand zur Listenwahl gem. TOP 6

Sehr geehrte Damen und Herren,

unsere Gesellschaft ist Aktionärin der SNP Schneider-Neureither & Partner SE („SNP SE“) und zur o.g. Hauptversammlung angemeldet (Eintrittskartennummern 084 & 168). Bescheinigungen der depotführenden Kreditinstitute (Consorsbank und Hauck & Aufhäuser) finden Sie anbei. Hiermit bitten wir Sie, folgende Gegenanträge zu

- TOP 6 (Wahlen zum Verwaltungsrat); soweit es dort heißt, „Die Wahl der Kandidaten für den Verwaltungsrat wird als sogenannte Listenwahl einheitlich erfolgen, wenn kein teilnehmender Aktionär Einwände gegen diese Verfahrensweise erhebt“, erheben wir hiermit vorsorglich ausdrücklich Einwände gegen die vorgeschlagene Verfahrensweise,

- TOP 3 (Beschlussfassung über die Entlastung der geschäftsführenden Direktoren)

sowie

- TOP 4 (Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats)

den Aktionären der Gesellschaft gem. Art. 53 SE-VO, § 126 Abs. 1 AktG zugänglich zu machen:

**„Gegenanträge nach Artikel 53 SE-VO, § 126 Absatz 1 AktG
zu TOP 3, 4 und 6 –
Beschlussfassungen Entlastung der geschäftsführenden Direktoren sowie der
Mitglieder des Verwaltungsrats und
Wahlen zum Verwaltungsrat**

TOP 6

Zu TOP 6 hat der Verwaltungsrat der Gesellschaft vorgeschlagen, die Wahl der Kandidaten für den Verwaltungsrat als sogenannte Listenwahl einheitlich durchzuführen. Dagegen erhebt die Aktionärin PEN GmbH, Rottmannstr. 2-4, 69121 Heidelberg, Einwände und stellt den Gegenantrag:

Als Gegenantrag zur Listenwahl beantragen wir zu TOP 6, eine Einzelabstimmung über die Kandidaten für den Verwaltungsrat durchzuführen.

Begründung

Nach dem Aktienrecht, auf welches das Recht der SE verweist, ist die Einzelabstimmung über Kandidaten der Normalfall, nicht die Listenwahl. Auch sieht der Deutsche Corporate Governance Kodex („DCGK“) unter C.15 für den der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats entsprechenden Fall der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder ausdrücklich deren Einzelwahl vor. Die Einzelabstimmung ist im konkreten Fall auch angezeigt, da nach Sicht unserer Gesellschaft die Kandidaten unterschiedlich geeignet sind für das Amt als Verwaltungsratsmitglied und Aktionäre die Möglichkeit haben müssen, ihre Sicht zu einzelnen Kandidaten differenziert zum Ausdruck zu bringen, ohne zunächst die gesamte Liste ablehnen zu müssen. So ist z.B. Herr Dr. Biesinger bereits derzeit Mitglied des Verwaltungsrats; ihn trifft daher als Organmitglied ggf. eine Mitverantwortung an Fehlern und Versäumnissen bei der Führung der Gesellschaft in der Vergangenheit. Zu nennen sind etwa die Darstellungen im Geschäftsbericht für 2020 („GB“)

- S. 21, wonach Bestimmungen des DCGK zur Behandlung auftretender Interessenkonflikte „nicht ausnahmslos beachtet“ worden seien,

- S. 12, wonach der Verwaltungsrat die jeweilige Mandatierung und Abrechnungen einer Rechtsanwaltskanzlei, der ein Verwaltungsratsmitglied nahesteht (wobei es sich um Dr. Biesinger handeln müsste), „überprüft und bestätigt“ hat, während guter Corporate Governance die vorherige Zustimmung, nicht aber die nachträgliche *Überprüfung und Bestätigung* entspricht,
- S. 48, wonach ein Nutzungsrecht aus einem Mietvertrag für eine Immobilie mit einem nahestehenden Unternehmen in den USA auf null außerplanmäßig abgewertet werden musste und ein solcher Vertrag wohl kaum ohne Zustimmung des Verwaltungsrats geschlossen und aufrechterhalten werden konnte,

wofür eine Mitverantwortlichkeit des Dr. Biesinger nahe liegt, zumal er (vgl. GB S. 23) Vorsitzender des Compliance-Ausschusses des Verwaltungsrats ist.

TOP 3

Zu TOP 3 hat der Verwaltungsrat der Gesellschaft vorgeschlagen, „den“ im Geschäftsjahr 2020 amtierenden geschäftsführenden Direktoren für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung zu erteilen. Dagegen stellt die Aktionärin PEN GmbH, Rottmannstr. 2-4, 69121 Heidelberg, den Gegenantrag:

Als Gegenantrag zur Entlastung „der“ im Geschäftsjahr 2020 amtierenden geschäftsführenden Direktoren beantragen wir, dass die Hauptversammlung zunächst beschließt, über die Entlastung jedes einzelnen Direktors gesondert abzustimmen.

Begründung

Der Vorschlag des Verwaltungsrats, „den“ geschäftsführenden Direktoren Entlastung zu erteilen, erlaubt keine differenzierte Stimmabgabe zur Entlastung eines einzelnen geschäftsführenden Direktors. Diese soll durch den Gegenantrag ermöglicht werden.

TOP 4

Zu TOP 4 hat der Verwaltungsrat der Gesellschaft vorgeschlagen, „den“ im Geschäftsjahr 2020 amtierenden Mitgliedern des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2020

Entlastung zu erteilen. Dagegen stellt die Aktionärin PEN GmbH, Rottmannstr. 2-4, 69121 Heidelberg, den Gegenantrag:

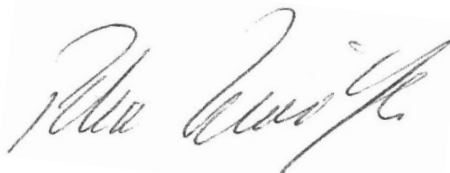
Als Gegenantrag zur Entlastung „der“ im Geschäftsjahr 2020 amtierenden Mitgliedern des Verwaltungsrats beantragen wir, dass die Hauptversammlung zunächst beschließt, über die Entlastung jedes einzelnen Mitglieds des Verwaltungsrats gesondert abzustimmen.

Begründung

Der Vorschlag des Verwaltungsrats, „den“ Mitgliedern des Verwaltungsrats Entlastung zu erteilen, erlaubt keine differenzierte Stimmabgabe zu Entlastung eines einzelnen Mitglieds des Verwaltungsrats. Diese soll durch den Gegenantrag ermöglicht werden.

Vielen Dank und mit freundlichen Grüßen

Für die PEN GmbH

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Petra Neureither', written in a cursive style.

Petra Neureither
Geschäftsführerin